



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eltville am Rhein

Entwicklungssatzung "Lohweg – 1. Änderung", Erbach - Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat am 31. Mai 2021 beschlossen, die Satzung "Lohweg", Erbach nach § 34 Absatz 4 zu ändern.

Der Geltungsbereich der Änderung liegt in der Flur 27 der Gemarkung Erbach und wird begrenzt

- im Norden durch die Eberbacher Straße,
 - im Osten durch die Anwesen Eberbacher Straße 41 und Lohweg 12,
 - im Süden durch die Anwesen Lohweg 14 bis 18,
 - im Westen durch die Hallgarter Straße
- und umfasst somit das Flurstück 246 (Eberbacher Straße 43 und 45).

Ziel und Zweck der Satzungsänderung: Änderung der überbaubaren Fläche

Der Satzungsentwurf mit zugehöriger Begründung wird gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

20. August bis 20. September 2021

im Rathaus (Foyer), Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, während der Dienststunden montags und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der Satzung ist zusätzlich im Internet eingestellt unter der Adresse

<https://www.eltville.de>

in der Rubrik Rathaus/Bauen-Wohnen/Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen und Satzungen

Stellungnahmen zu dem Satzungsentwurf können von jedermann während der oben genannten Auslegungsfrist beim Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die oben genannte Satzung unberücksichtigt bleiben.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum Gesetz über die UVP oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die Satzung nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Information verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB abgesehen.

Eltville am Rhein, 5. August 2021

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister